

### **Nur ausnahmsweise Sittenwidrigkeit des Geliebtentestaments**

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. 8. 2008 - 3 Wx 100/08

(Quelle: BeckRS 2008, [19390](#))

**Vererbt der Erblasser seiner langjährigen Geliebten einen Miteigentumsanteil am ehelichen Wohnhaus, ist das Testament nicht deswegen sittenwidrig, weil der andere Anteil seiner Ehefrau zusteht und deshalb nach dem Erbfall die Teilungsversteigerung der Immobilie droht.**

Der Erblasser lernte 16 Jahre vor seinem Tod eine Prostituierte kennen und hatte seit dieser Zeit ein außereheliches Verhältnis mit ihr. Vier Jahre vor seinem Tod zog er mit ihr zusammen und setzte sie testamentarisch zu seiner Alleinerbin ein. Das im Miteigentum der Eheleute stehende Wohnhaus wurde weiter von der Ehefrau bewohnt. Die Ehefrau beantragte für sich einen Alleinerbschein mit der Begründung, das Testament sei sittenwidrig, weil die theoretische Gefahr bestand, dass sie sich nach dem Erbfall mit der „Geliebten“ als neue Miteigentümerin über die Auseinandersetzung bezüglich des Hauses nicht einigen könne. Dies könne in eine Teilungsversteigerung einmünden mit der Folge, dass sie als Ehefrau „ihr angestammtes Haus“ verlassen müsse.

Das OLG Düsseldorf trat dieser Rechtsansicht entgegen und verwies auf die vom BGH (NJW 1970, [1273](#); NJW 1983, [674](#)) aufgestellten Grundsätze zur Sittenwidrigkeit eines Geliebtentestaments. § [138](#) BGB ist nur dann einschlägig, wenn das Testament entweder ausschließlich für die Belohnung oder Förderung geschlechtlicher Hingabe errichtet wurde („Hergabe für sexuelle Hingabe“) oder ein besonders hervorstechender, d.h. schwerwiegender Ausnahmefall einer Zurücksetzung von Angehörigen (BGH, NJW 1990, [2055](#); NJW 1999, [566](#)) vorliegt. Diese Voraussetzungen sah das OLG Düsseldorf nicht gegeben. Wegen des länger dauernden Zusammenlebens mit dem Erblasser war die testamentarische Erbeinsetzung nicht als ausschließliche Belohnung geschlechtlicher Hingabe anzusehen. Eine sittenwidrige Zurücksetzung der Ehefrau wird auch nicht dadurch begründet, dass die Geliebte durch den Erbfall neben der Ehefrau Miteigentümerin des Wohnhauses wird und damit die theoretische Gefahr besteht, dass sich die beiden Frauen nicht einigen, es deshalb zur Teilungsversteigerung kommen könne und die Ehefrau „ihr“ Haus verlassen müsse. Auch bei einer Scheidung hätte sie das Haus verlieren können, so dass die Möglichkeit des Weiterbewohnens kein tragfähiger Grund war, um die Sittenwidrigkeit zu begründen.

**Praxishinweis:** Die Wertevorstellungen bezüglich sexueller Dienste haben sich im Laufe der Zeit geändert, was sich durch Einführung des Prostitutionsgesetzes vom 20. 12. 2001 auch im Gesetz niedergeschlagen hat. Letztlich räumt das OLG der Testierfreiheit des Erblassers Vorrang vor dem häuslich geschützten Wohnbereich der Ehefrau ein.